

4 und 4 = 8 Fragen an den Schweizer Presserat

1.

Warum bekommt der Journalist Martin Läubli und seine TX-Group-Rechtsabteilung eine Frist von über 8 Wochen (inkl. einer Fristverlängerung von 5 Wochen) für eine 1. Stellungnahme zu meiner Beschwerde, obwohl dieser Journalist Läubli während des Verlaufs meiner Beschwerde vermeintliche "*Kritiker des IPCC*" (ich fühle mich damit angesprochen) in einem Presseartikel vom 23.04.2021 wörtlich als "*Klimalügner*" (ich fühle mich ebenfalls damit angesprochen) titulierte? Es ist also notwendig, dass Martin Läubli eine vermeintliche Lüge(!) in meiner Beschwerde vom 02.03. nun ergänzend explizit nachzuweisen hat, auch vor dem Hintergrund, dass ihm durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis 24.05.2021 gewährt worden ist, in einem Zeitraum, wo er die "Klimalügner"-Behauptung publiziert und verbreitet hat.

2.

Warum hinterfragt der Schweizer Presserat nicht die "Klimalügner"-Behauptung des Martin Läubli in einer Art und Weise, dass Martin Läubli durch seine vermeintliche journalistische Kompetenz innerhalb kürzester Zeit (max. 3 Wochen) in der Lage sein müsste, meine vermeintlichen "Klimalügner"-Argumente in meiner Beschwerde vom 02.03.2021 bis spätestens 31.03.2021 durch eine schriftliche Stellungnahme stichhaltig und fundiert entkräften zu können?

Ich weise zur Erinnerung daraufhin, dass meine Beschwerde vom 02.03.2021 auf den ersten beiden Seiten langjährige Erfahrungen mit dem zweifelhaften journalistischen Verständnis des Martin Läubli beschreibt. Dieses bedenkliche Verhalten des Journalisten Martin Läubli war dem Schweizer Presserat also bekannt, als die Fristverlängerung ausgesprochen worden ist. Stattdessen aber wurde Martin Läubli und seiner Rechtsabteilung durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis zum 24.05.2021 gewährt. Diese lange Fristverlängerung ist besonders eklatant und gravierend, weil der Sachverhalt in meiner Beschwerde auch Einfluss auf die laufende Abstimmung über das CO₂-Gesetz in der Schweiz am 13.06.2021 hat.

3.

Wann genau (Datum?) und wie (mit welcher Dauer der Fristverlängerung?) wurde von der TX-Group der Antrag auf Fristverlängerung gestellt und wann und wie wurde diesem Antrag durch den Schweizer Presserat stattgegeben? Ich möchte mit der Beantwortung dieser Frage meine Fragestellung klären, ob der Schweizer Presserat womöglich die von der TX-Group beantragte Fristverlängerung noch zusätzlich eigenmächtig verlängert hat, also womöglich länger, als die Fristverlängerung im Ursprung von der TX-Group beantragt worden ist. Wenn DAS wirklich passiert sein sollte, wäre wohl die Glaubwürdigkeit, Neutralität und Objektivität des Schweizer Presserates endgültig "am Boden".

4.

Warum wurde ich über die Fristverlängerung zur Stellungnahme gegenüber Martin Läubli und der Tamedia-Rechtsabteilung nicht parallel zeitnah vom Schweizer Presserat in Kenntnis gesetzt, als diese Fristverlängerung durch den Schweizer Presserat bzw. durch Ursina Wey ausgesprochen und genehmigt worden ist?

4 und 4 = 8 Fragen an den Schweizer Presserat

1.(5.)

Warum wird Ursina Wey von der BG im Adresskopf - so wörtlich - als "*Fürsprecherin*" bezeichnet?

2.(6.)

Warum wurde mir bis heute das "Schreiben vom 16.03.2021" **nicht** zur Kenntnis zugestellt, was die BG im BG-Stellungnahme-Schreiben vom 10.05.2021 im ersten Absatz erwähnt? Ich beantrage die Zustellung dieses "Schreibens vom 16.03.2021".

3.(7.)

Aus dem Wortlaut im 1. Absatz (vor dem Rubrik-Wort "Antrag") des BG-Schreibens vom 10.05.2021 lässt sich ausserdem schliessen, dass die BG vorab ein Fristverlängerungsantragsschreiben an Ursina Wey geschickt hatte, was mir ebenfalls bis heute nicht vorliegt.

Warum wurde mit dieses Fristverlängerungsantragsschreiben der TX-Group an Ursina Wey bis heute nicht zugestellt?

Ich beantrage die Zustellung auch dieses Schreibens, um auch meine 3. Frage, die ich am 10.05.2021 per Mail an den Schweizer Presserat gestellt hatte, aufklären und bewerten zu können.

4.(8.)

Warum, obwohl ich die beiden in den obigen Punkten 2. und 3. erwähnten Schriftsätze bis heute nicht erhalten habe, stellt sich nun durch den Punkt 4 des BG-Schriftsatzes vom 10.05.2021 heraus, dass meine nur(!) an den Schweizer Presserat gerichteten Mails - ohne meine Kenntnis - sehr wohl an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet worden sind, aus der mir die BG nun in perfider Weise einen formaljuristischen Strick zu drehen versucht?

Ich beantrage die Zusendung des genauen Mailwortlauts, mit der die Schweizer Presseratsgeschäftsleitung (Frau Zürcher, Frau Wey oder sonstwer) mein Mail an Frau Leonie Balmer zugestellt hat.